

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 28

25. Juni

2024

Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat der Kreistag am 11.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-579.686.279 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	615.136.478 Euro
mit einem Saldo von	35.450.199 Euro

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro

mit einem Fehlbedarf von	35.450.199 Euro
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-11.546.584 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.513.577 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-85.013.997 Euro
mit einem Saldo von	-74.500.420 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	75.804.020 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-23.430.400 Euro
mit einem Saldo von	52.373.620 Euro
ausgeglichen / mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-33.673.384 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

75.804.020 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

8.850.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

20.000.000 Euro.

§ 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	33,30 v.H. der Umlagegrundlagen,
-------------	----------------------------------

Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	17,60 v.H. der Umlagegrundlagen.
--	----------------------------------

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 11.03.2024 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
 - a) überplanmäßig bis 50.000 Euro und
 - b) außerplanmäßig bis 30.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
 - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
 - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 100.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 75.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

- 50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,
- 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Hofheim am Taunus, 11.03.2024

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.:
Michael Cyriax
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 der Haushaltssatzung, sowie der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs und zum festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 gemäß § 92 Absatz 5 Nummer 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

75.804.020 €

(i. W.: „fünfundsiebzig Millionen achthundertviertausendzwanzig Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

8.850.000 €

(i. W.: „acht Millionen achthundertfünfzigtausend Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000 €

(i. W.: „zwanzig Millionen Euro“),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz der Kreisumlage der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von

33,30 v. H.,

der gegenüber der Festsetzung des Vorjahres 2023 um 2,25 Hebesatzpunkte erhöht wurde, gemäß § 53 Absatz 2 HKO in Verbindung mit § 50 Absatz 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG).

Darmstadt, 19.06.2024

Regierungspräsidium Darmstadt

gez.:
Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26. Juni bis 4. Juli 2024 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.003, öffentlich aus.

Zudem kann der Haushaltsplan auf der Website des Main-Taunus-Kreises eingesehen werden (www.mtk.org).

Hofheim, den 25.06.2024

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.:
Michael Cyriax
Landrat